

Satzung des Vereins „Ehmken Hoff e.V.“



Präambel

Der Verein „Ehmken Hoff e.V.“ ist aus dem „Förderverein Pfarrscheune e.V.“ hervorgegangen, nachdem das Gebäude der Pfarrscheune für den Vereinszweck nicht mehr zur Verfügung stand.

Mit dem von der H.F. Wiebe Stiftung errichteten „Kulturgut Ehmken Hoff“ bietet sich dem Verein nunmehr die Möglichkeit, seine Arbeit mit weiterer Ausrichtung fortzusetzen.

Insbesondere soll hierzu im Rahmen eines sich ständig weiter entwickelnden Nutzungskonzeptes, das „Kulturgut Ehmken Hoff“ unterstützt, gefördert und mit Leben erfüllt werden, entsprechend den Regeln der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.

§ 1

Name, Gemeinnützigkeit, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ehmken Hoff e.V.“ und hat seinen Sitz in Dörverden.
2. Der Verein ist politisch, ethnisch und religiös neutral.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
4. Der Verein ist im Vereinsregister Amtsgericht Walsrode unter VR 180397 eingetragen.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und der Heimatpflege, des Umweltschutzes und der Bildung unter dem Dach des „Kulturguts Ehmken Hoff“.
2. Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Beschaffung von Mitteln für die H.F. Wiebe Stiftung
 - b) die Pflege alter Bräuche und Traditionen sowie der heimatlichen Mundart, z.B. durch Theater und plattdeutsche Lesungen
 - c) das Sammeln, Restaurieren und Ausstellen alter, historischer und neuer Gebrauchsgegenstände
 - d) die Ausstellung von Kunst und Dokumentationen, Organisation von Vorlesungen und Vorträgen
 - e) die Erforschung und Dokumentation der Heimatgeschichte, dazu Aufbau von Archiv und Bibliothek, sowie die Herausgabe heimatkundlicher Veröffentlichungen
 - f) Vorhaben des Umweltschutzes und der Bildung, z.B.
 - fa) Reparaturscheune, zur Wissensvermittlung mit dem Ziel der Ressourcenschonung
 - fb) Imkerstation, zur Erklärung der Wichtigkeit von Bienen in der Nahrungskette
 - fc) NABU-Infostand mit verschiedenen Schwerpunkten
 - g) heimatkundliche Wanderungen und Fahrten
 - h) die Erhaltung von anerkannten Bau-, Natur- und Kleindenkmälern
 - i) die Zusammenarbeit mit anderen gemeinnützigen Kulturträgern, deren Zielsetzung dem Vereinszweck gleicht.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Für den Verein ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

§ 3 Datenschutz

Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz der Datenverarbeitung zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift der gesetzlichen Vertreter.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinssatzung anzuerkennen, die Zwecke des Vereins zu fördern und den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen. .

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch den freiwilligen Austritt, der nur bis zum Ende eines Geschäftsjahres möglich ist. Die Austrittserklärung muss bis zum 30.09. des laufenden Geschäftsjahres vorliegen.
3. Durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied nach zweimaliger Mahnung seine Beitragszahlung nicht geleistet hat oder sonstige Zahlungsverpflichtungen nicht erfüllt hat, oder wenn ein Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt, oder sich vereinschädigend verhält.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Die Beiträge regelt die Geschäfts-/Beitragsordnung.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied ab dem vollendeten 14. Lebensjahr eine Stimme.
3. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Beschlussfassung über Grundsatzangelegenheiten des Vereins
 - b) Genehmigung des Haushaltsvoranschlages
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Kassenprüfungsberichtes
 - d) Entlastung des Vorstandes
 - e) Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
 - g) Änderung der Satzung

- h) Kenntnisnahme der Geschäftsordnung
- i) Wahl und Abberufung der Kassenprüfer
- j) Auflösung des Vereins

§ 9

Die Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Im ersten Quartal eines Geschäftsjahres ist eine Mitgliederversammlung einzuberufen.
2. Der/Die 1. Vorsitzende kann auf Beschluss des Vorstandes jederzeit eine weitere Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes und der Gründe verlangt wird.
3. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung, die vom Vorstand festgesetzt wird, einberufen. Die Einladung ist auch wirksam, wenn sie auf elektronischem Wege gem. § 126a BGB (Email) erfolgt. Die Ladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

§ 10

Beschlussfassung und Wahlen der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird von der/dem 1. Vorsitzenden geleitet.
2. Über die Beschlüsse und Wahlen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Aus ihm müssen Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die jeweiligen Ergebnisse und die Art der Abstimmung sowie die jeweiligen Ergebnisse und die Art der Wahlen ersichtlich sein. Bei Satzungsänderungen ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
4. Es wird offen durch Handaufheben abgestimmt oder gewählt. Die Abstimmung bzw. Wahl muss mit Stimmzetteln durchgeführt werden, wenn mindestens 25 Prozent der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt. Liegen mindestens zwei Wahlvorschläge vor, ist schriftlich zu wählen.
5. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

§ 11

Anträge zur Tagesordnung

1. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten auf die Tagesordnung gesetzt werden.
2. Über die Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Der Versammlungsleiter hat nach Annahme des Antrages die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

§ 12 Der Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsgeschäfte nach Maßgabe der Satzung, sowie der Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand i.S.d.§ 26 BGB besteht aus
 - a) dem/der Vorstandsvorsitzenden
 - b) dem/der Kassenwart/in
 - c) mindestens 4, höchstens 7 weiteren Vorstandsmitgliedern

Über die interne Aufgabenverteilung entscheidet der Vorstand in seiner Geschäftsordnung, die der Mitgliederversammlung bekannt gegeben wird.

3. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich, außergerichtlich und im Innenverhältnis nach dem Vieraugenprinzip.
4. Der/Die Vorstandsvorsitzende darf nicht gleichzeitig das Amt des/der Kassenwartes/-wartin innehaben.
Andere Personalunionen sind möglich, wenn die Mitgliederversammlung das im Einzelfall beschließt.

§ 13 Amtsdauer und Beschlussfähigkeit des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung legt dabei auch die Anzahl der für die Wahlperiode zu wählenden Vorstandsmitglieder, die volljährig sein müssen, fest.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wird vom Vorstand aus den Reihen der Vereinsmitglieder ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen bestellt.
3. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Vorstandssitzungen. Grundsätzlich ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Im Übrigen gelten die Regelungen des § 9 entsprechend.
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
In besonders eiligen Fällen kann ausnahmsweise im Umlaufverfahren abgestimmt werden.

§ 14 Kassenprüfer

1. Der Verein hat zwei Kassenprüfer, die für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Wiederwahl eines Kassenprüfers ist möglich.
2. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, die Kassengeschäfte des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hierzu einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von drei Viertel der stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins schriftlich gefordert wird.
3. Die Versammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von vier Fünftel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

4. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die Vorstandsvorsitzende sowie 2 weitere Vorstandsmitglieder gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Dörverden, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung des Denkmalschutzes, des Heimatgedankens und der Kultur zu verwenden hat.

Die Vorschriften zu § 15 gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

19.10.2021

Eintragung im Vereinsregister / Registerblatt VR 180397